

Jeden tag Drei groschen, Sibenzig und einen halben tag mit dem Rechen Zufrönen, ader vor Jeden tagf anderthalben groschen, Vier und Zwanzigf halben tag mit der Sichel Zudienen ader vor Jeden tag anderthalben groschen, Sibenzehen tage Zu ackern ader vor Jeden tagf Acht groschen, funfft Zehen Klafftern holz Zuhauen ader von Jeder anderthalben groschen. Die mundtleute (freien Schutzgenossen) aber Jeder pahr Volck Zehrlichen Zehen groschen Zugeben schuldig, Und müssen die einwoner solches Dorffs aus Neun und vierzig hoven (Höfen), wan und effte sie erfordert, Winter und Sommer Zeit auf die hehe und niderige Jagten Zu fuße gehen, und darzu vorhelfen, Die Zween Teiche uf der Schenheide sambt der fischerei in dem Schutz, daraus sich der meller des wassers auf seine mühle Zuerholen hat, mit der fischerey in dem filzbach an beiden üfern Das neue angerichte Forwerck mit dem Hauße dor Innen und allen andern gebeuden in solchem Dorff mit Scheunen, Stellen (Ställen) unnd was dem Forwerck sonst anhengig und den wassergraben darumb, mit allen gebeuden, sambt allen feldern und darzu gehörigen Wiesenwachs, Darzu ongeverlich noch Dreißigf Scheffel felds gehörigk, mit der Vihe Zucht und allen anderen nutzungen der keinerlei ausgeschloßen, Und sollen unsere mündlein, Vettern und Sehne das Rindt Vihe unnd alle heurige fütterung Jhn solchem Forwerge lassen, und das Rindtvihe, wie es durch unverdecktge geachtet, in der abtretung nach werden bezahlt nehmen, Die Heufütterung aber, so noch in den Welden ader Scheunen vorhanden, und zuvorn Zu diesem Forwerge nicht gebraucht wordenn, sol in das gut Goltzsch volgen, Und sollen unsere Mündlein, Vettern und Sehne bei der nutzung der mahl unnd schneide muehl des orts an der mulda bleiben, und auf eine halbe meil wegs derer Zu nachteil durch unsern gnedigsten Herren keine neue mühle an diesem wasser erbauet werden, Das Dorff Stüzengrün . . . . . Das Brauhaus in diesem Dorff . . . . . Das ganze Neu Stedtlein beim Schneeberge . . . . . Die Bergnutzung . . . . . Das Pfarrlehen Zu Ober Krinitz, Das Pfarlen Zu Grißbach . . . . .\*) Die fischerei in der mulda, großen Rutert (Kiedert), clein Wilzsch, großen Wilzsch, Silberbach, Danbach, und in allen andern einfellen, wasserleusten und Bechen, Mit den gerichtten Oberst und niderst, auch der floßgerechtigkeit an beiden üfern und was sonst vor nutzungen derer ört angericht werden könnten. Alle Heubt und andere wälde, gehölze und Vorhölzer, sovil derer Zwischen den Schwartzbürgischen, Schlickschen, Auerbachischen und anderen anstoßenden Nachbar gehölzen und gütern gelegen, und eigenthümblichen gegen Goltzsch gehörigk, und unserm Bruder, Vettern und Junkern Baltzern Friederichen Edlen von der Plaunitz zugestanden, der keine ausgeschloßen noch vorbehalten, wie dieselben in der geschenehen besichtigung den Chürfl. Commisarien gezeichnet, und die durch sie beritten und besichtigt worden, Dor Innen die funff Zehen Sechzig Bech, so auf der seiten fegen (gegen) der mulda Zerlichen ungeverlichen gemacht werden können, Der Kuebergk, Neue

\*) An Stelle der Punkte stehen in der Urschrift ausführliche Bestimmungen.